

Kreistag des Landkreises Göttingen 06.03.2013:

**Zusammenlegung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz  
Drs.-Nr.: 0023/2013**

1. Der Landkreis Göttingen erklärt seine Absicht, sich auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Eckpunkte mit dem Landkreis Osterode am Harz zu vereinigen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit dem Landkreis Osterode am Harz weiterzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 31.03.2013 einen entsprechenden Antrag auf Entschuldungshilfe beim zuständigen Ministerium für Inneres und Sport zu stellen.
4. Der Landkreis Göttingen bittet die Landesregierung gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a NFAG unter Berücksichtigung der Ergebnisse o.g. Verhandlungen, das notwendige Gesetzgebungsverfahren für die Vereinigung mit dem Landkreis Osterode am Harz einzuleiten, und beauftragt die Verwaltung nach Abschluss der Verhandlungen, einen entsprechenden Antrag an das Ministerium für Inneres und Sport zu richten.

## **Zusammenschluss der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz Beschlusstext für die Kreistage am 6. bzw. 11. März 2013**

*Verwaltungsvorlage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz*

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz schließen sich unter Wahrung des Sonderstatus der Stadt Göttingen gem. §§ 16, 168 f. NKomVG zum 01.11.2016 (Stichtag) zusammen und verfolgen damit insbesondere folgende Ziele:

- dauerhaft eine leistungsfähige und ortsnahe kommunale Daseinsvorsorge bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen,
- das vorhandene Standort- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig und wirtschaftlich erfüllen zu können,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendarbeit auf möglichst hohem Niveau zu fördern, um künftigen Generationen auch vielfältige Perspektiven vor Ort zu eröffnen,
- unter Anerkennung und Bewahrung der gewachsenen Identitäten in den bisherigen Landkreisen das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement gleichgewichtig fortzuentwickeln,
- darauf hinzuwirken, dass der ländliche Raum dauerhaft angemessen weiterentwickelt wird,
- fahrzeitintensive Aufgaben (gleichermaßen aus Bürger- bzw. Beschäftigten-sicht) von einem bürger-/ortsnahen Verwaltungssitz oder einer Nebenstelle aus wahrzunehmen,
- bürgernahe Aufgaben dezentral, die übrigen Aufgaben zentral wahrzunehmen und dabei die optimale Auslastung kreiseigener Gebäude zu berücksichtigen und
- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen.

Auf dieser Grundlage sind sich die beiden Landkreise über folgende Eckpunkte einig:

1. Der künftige Landkreis führt den Namen „*Landkreis Göttingen*“. Wappen, Flagge und Dienstsiegel werden vom Kreistag des künftigen Landkreises bestimmt. Sitz der Kreisverwaltung ist Göttingen.
2. Am bisherigen Kreissitz des Landkreises Osterode am Harz wird ein Verwaltungssitz in den Gebäuden der bisherigen Kreisverwaltung eingerichtet und dauerhaft erhalten.
3. Bei der Verortung von Aufgaben gilt der Grundsatz, dass für bürgernahe bzw. fahrzeitintensive Tätigkeiten dezentrale Strukturen dauerhaft vorzuhalten sind. Die übrigen Tätigkeiten sind zentral zu erledigen. Weiterhin ist darauf abzustellen, dass im zukünftigen Landkreis die Dienstleistungen und Arbeitsplätze ausgewogen verteilt werden. Dies gilt auch für die Verortung von zentral zu erledigenden Aufgaben. Maßstab ist die Einwohnerzahl der Landkreise, Stand 30.06.2012; die Einwohnerzahl der Stadt Göttingen wird nur bei den Aufgaben berücksichtigt, die nicht der Stadt kraft Gesetzes übertragen wurden.
4. Folgende Leitungen und zentrale Aufgaben der nachfolgend genannten Organisationseinheiten werden dauerhaft dem Verwaltungssitz Osterode am Harz örtlich zugewiesen:
 

Finanzwesen (Kämmerei einschl. Controlling und Kommunalaufsicht),  
 Kreiskasse einschl. Finanz- und Anlagenbuchhaltung,  
 Ordnungsamt (aktuelles Amt 32 beim derzeitigen Landkreis Göttingen),  
 Rechnungsprüfungsamt,  
 Projektleitung KiBiZ.
5. Die in den bisherigen Landkreisen vorhandenen zwei Feuerwehrtechnischen Zentralen und die entsprechenden Ausbildungsstrukturen werden auch weiterhin dezentral vorgehalten. Einzelne Spezialaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentralen wie auch spezielle Ausbildungen (Gefahrstoffschulung, Absturzsicherung) werden zentralisiert.
6. Eine mit Personal besetzte Redundanz für den Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich der Kooperativen Regionalleitstelle Südniedersachsen wird am Standort Osterode-Katzenstein eingerichtet. Diese Regelung wird unter der Voraussetzung getroffen, dass die Kostenträger Rettungsdienst ihren Finanzierungsanteil an den Personalkosten der Disponenten in der Redundanzleitstelle Osterode-Katzenstein tragen.
7. Der Sonderstatus der Stadt Göttingen gem. §§ 16, 168 f. NKomVG bleibt erhalten.
8. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein zukunftssicheres und bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten. Im Falle weiter zurückgehender Schülerzahlen ist bei notwendig werdenden Maßnahmen nach § 106 des Nds. Schulgesetzes zu berücksichtigen, dass für die Schülerinnen und Schüler ein örtlich angemessenes und sicher erreichbares Schulangebot vorgehalten wird.
9. Die bisherigen Standorte für die berufsbildenden Schulen bleiben erhalten. Für die berufsbildenden Schulen ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Stichtag

ein Gesamtkonzept zu erstellen. Dabei ist die Bildung von ausgewogenen Kompetenzzentren und Schwerpunkten an den berufsbildenden Schulen in den einzelnen Berufsfeldern zu berücksichtigen. Die bis zum Stichtag neu einzurichtenden oder auszubauenden Bildungsgänge werden zwischen den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz abgestimmt.

10. Der künftige Landkreis strebt an, ab dem Stichtag für das gesamte Kreisgebiet zugelassener Kommunalen Träger (SGB II) zu werden. Die vertraglichen Aufgabendelegationen (u.a. SGBII und XII) bleiben solange erhalten, wie die Gemeinden ihren Erhalt wollen.
11. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, die Neuwahl eine/s Landrates/-rätin im Landkreis Osterode am Harz nach Auslaufen des Fristenzeitraumes gem. § 80 Abs. 3 NKomVG entbehrlich zu machen und die interimswise Wahrnehmung der Aufgaben des/der Landrates/-rätin des Landkreises Osterode am Harz bis zur Bildung des neuen Landkreises Göttingen zu regeln.
12. Es soll eine Aufteilung in 13 Wahlbereiche angestrebt werden. Davon entfallen 10 Wahlbereiche auf den Landkreis Göttingen und 3 Wahlbereiche auf den Landkreis Osterode am Harz. Von der nach § 46 Abs. 5 NKomVG eröffneten Möglichkeit, aus Anlass der Neubildung von Landkreisen für die Dauer bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 6 zu erhöhen, wird Gebrauch gemacht. Die dafür notwendigen Satzungen sind von den Vertragspartnern zu erlassen und vor Inkraft-Treten des Gesetzes, das den Zusammenschluss regelt, zu verkünden.
13. Das Projekt „Initiative Zukunft Harz“ wird für den Landkreis Osterode am Harz unter Einsatz von finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen fortgesetzt.
14. Die Verteilung von Kreismitteln für die Wirtschaftsförderung ist unter Festlegung von Quoten für die Landkreise zu regeln; Entsprechendes gilt für die Bestimmung von Verteilungskriterien.
15. Die begründeten Partner- und Patenschaften der Landkreise bestehen unverändert fort. Die von den Landkreisen verliehenen Ehrenbezeichnungen werden vom künftigen Landkreis anerkannt und übernommen.
16. Sämtliche Mitgliedschaften der Landkreise in kommunalen Zweckverbänden und sonstigen Organisationen sowie Beteiligungen bleiben unverändert bestehen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Falls eine Doppelmitgliedschaft entstehen würde, wird diese zum Stichtag bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zusammengeführt. Bei Besetzung der Organe wird der regionale Proporz berücksichtigt.
17. Das Personal der Vertragspartner wird mit allen Rechten und Pflichten vom künftigen Landkreis übernommen. Auf betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Neugliederung wird ausdrücklich verzichtet. Allen Bediensteten werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die gleichen Aufstiegschancen gewährt. Die Führungspositionen (Amtsleiter und Sachgebietsleiter) werden zum Stichtag zwischen den Bediensteten der

Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ungefähr im Verhältnis 2 zu 1 verteilt.

18. Die Vertragspartner werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Stichtag das Einvernehmen über Stellenpläne, Beförderungen und Höhergruppierungen herstellen. Davon ausgenommen ist die Umsetzung des KGSt-Gutachtens 2009 beim Landkreis Göttingen.
19. Die Vertragspartner werden den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) bitten, Verhandlungen über einen Tarifvertrag zur Regelung der Belange der Beschäftigten zu führen.
20. Die Vertragspartner werden bereits vor dem Stichtag damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Stichtag abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personal- und Organisationshoheit einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Stichtag.
21. Die von den Vertragspartnern bis zum In-Kraft-Treten dieses Vertrages beschlossenen und haushaltsrechtlich vollständig abgesicherten Maßnahmen werden vom künftigen Landkreis grundsätzlich weitergeführt und ordnungsgemäß beendet. Sofern eine Übertragung der für die Maßnahme noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich ist, wird der künftige Landkreis die Mittel in die Haushaltsplanung aufnehmen. Dies gilt nicht, sofern die Maßnahme Gegenstand von Konsolidierungsmaßnahmen ist. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich ihrer Finanzierungsfähigkeit und der Genehmigung des Haushalts.
22. Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen (größer 100.000 Euro) verbunden sind und die ab Vertragsschluss beschlossen werden sollen, verpflichtet sich der die Investition tätige Vertragspartner, mit dem anderen Vertragspartner hierüber das Einvernehmen herzustellen. Die Einvernehmensherstellung entfällt, sofern die Investition bereits Bestandteil des im Rahmen des Haushaltsplanes 2013 beschlossenen Investitionsprogramms ist.
23. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 bilden die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Vertragspartner die Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung des künftigen Landkreises. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, die rechtlichen Grundlagen für eine gemeinsame Haushaltsführung zu schaffen.
24. Soweit in den vorstehenden Punkten die Herstellung des Einvernehmens vorgeschrieben wird, entscheidet im Falle der Nichteinigung die Kommunalaufsicht.
25. Soweit durch die Fusionsvereinbarung (Kreistagsbeschluss vom 06.03.2013 gem. Drucksachen-Nr. 0023/2013) und deren Umsetzung Rechte der Personalvertretungen betroffen sind, werden entsprechende Umsetzungsmaßnahmen erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens realisiert.

## Entwicklung der Finanz- Eckdaten von 2012 - 2020 der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

auf Basis der Daten des Haushalts 2013 und unter den Annahmen, dass eine Fusion der o.g. Landkreise zum 01.01.2016 und die Zahlung einer Entschuldungshilfe zum 01.01.2015 erfolgen werden.

Ordentliche Erträge	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
1. Steuern und ähnliche Abgaben	5.617.600	5.511.300	5.512.200	5.532.700	5.553.300	5.608.800	5.664.800	5.721.400	5.778.600
2a. Kreisumlage	145.066.400	156.073.700	157.317.800	158.923.900	160.185.300	160.657.000	163.870.100	167.147.500	168.468.300
2b. übrige Zuwendungen und allgemeine Umlagen	200.964.600	196.556.400	196.205.800	197.866.000	198.458.800	201.038.700	203.652.200	206.299.600	208.981.400
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	7.161.300	7.227.500	7.254.200	7.106.400	6.886.100	6.736.100	6.586.100	6.436.100	6.286.100
4. sonstige Transfererträge	8.320.600	9.466.700	9.518.300	9.590.600	9.661.700	9.787.300	9.914.500	10.043.300	10.173.800
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	34.601.100	32.759.900	32.928.700	33.395.300	33.264.500	33.597.100	33.933.000	34.272.300	34.615.000
6. privatrechtliche Entgelte	2.635.500	2.326.500	2.326.100	2.462.300	2.423.800	2.448.000	2.472.400	2.497.100	2.522.000
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	71.469.600	83.290.200	87.321.700	90.094.500	91.934.300	93.772.900	95.648.300	97.561.200	99.512.400
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.806.700	1.852.700	1.553.300	1.549.600	1.546.500	1.561.900	1.577.500	1.593.200	1.609.100
9. aktivierte Eigenleistungen	73.700	79.700	70.000	60.000	65.000	65.600	66.200	66.800	67.400
10. Bestandsveränderungen	100	100	100	100	100	100	100	100	100
11. sonstige ordentliche Erträge	11.309.700	8.898.400	8.748.100	8.689.500	8.696.200	8.783.100	8.870.900	8.959.600	9.049.100
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>489.026.900</b>	<b>504.043.100</b>	<b>508.756.300</b>	<b>515.270.900</b>	<b>518.675.600</b>	<b>524.056.600</b>	<b>532.256.100</b>	<b>540.598.200</b>	<b>547.063.300</b>

Ordentliche Aufwendungen	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
13. Aufwendungen für aktives Personal	68.350.600	69.145.200	70.158.600	71.322.900	72.852.300	74.309.400	75.795.600	77.311.600	78.857.900
<i>abzügl. Personalkosteneinsparungen durch Synergien</i>					-728.500	-1.486.100	-2.273.800	-3.092.400	-3.154.300
14. Aufwendungen für Versorgung	764.100	679.800	694.300	708.900	726.300	740.900	755.800	771.000	786.500
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.068.600	41.415.700	41.289.300	41.084.800	40.288.600	40.691.500	41.098.500	41.509.500	41.924.600
<i>abzügl. Einsparungen Verwaltungskosten durch Synergien</i>					-201.400	-305.100	-410.900	-518.800	-628.800
16. Abschreibungen	22.041.600	22.617.400	23.167.000	22.793.800	22.049.100	21.699.100	21.349.100	20.999.100	20.649.100
17a. Zinsen für investive Kredite	4.398.500	4.044.400	3.962.800	4.118.100	4.245.100	4.372.500	4.503.700	4.638.900	4.778.100
17b. Zinsen für Liquiditätskredite	2.111.600	2.471.100	2.843.900	3.391.600	3.589.400	3.697.100	3.808.100	3.922.400	4.040.100
<i>abzügl. Zinseinsparungen durch Entschuldungshilfe</i>				-1.985.500	-2.052.000	-2.052.000	-2.052.000	-2.052.000	-2.052.000
18. Transferaufwendungen	318.296.600	320.160.800	323.249.700	326.998.400	330.500.300	334.796.900	339.149.300	343.558.300	348.024.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	51.011.500	52.230.200	51.554.000	52.180.600	52.295.900	52.557.400	52.820.200	53.084.400	53.349.900
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>509.043.100</b>	<b>512.764.600</b>	<b>516.919.600</b>	<b>520.613.600</b>	<b>523.565.100</b>	<b>529.021.600</b>	<b>534.543.600</b>	<b>540.132.000</b>	<b>546.575.700</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>-20.016.200</b>	<b>-8.721.500</b>	<b>-8.163.300</b>	<b>-5.342.700</b>	<b>-4.889.500</b>	<b>-4.965.000</b>	<b>-2.287.500</b>	<b>466.200</b>	<b>487.600</b>

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	476.796.900	495.963.600	500.787.000	507.524.600	511.133.000	516.657.300	525.000.100	533.485.400	540.093.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	485.726.300	490.944.500	493.206.100	499.191.200	502.319.000	505.114.500	510.957.000	516.865.100	523.628.300
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-8.929.400</b>	<b>5.019.100</b>	<b>7.580.900</b>	<b>8.333.400</b>	<b>8.814.000</b>	<b>11.542.800</b>	<b>14.043.100</b>	<b>16.620.300</b>	<b>16.465.500</b>
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.994.100	7.371.100	6.829.700	4.211.800	1.093.200	5.851.700	5.851.700	5.851.700	5.851.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.306.700	20.778.500	18.010.300	15.440.000	10.827.100	18.883.900	18.883.900	18.883.900	18.883.900
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-16.312.600</b>	<b>-13.407.400</b>	<b>-11.180.600</b>	<b>-11.228.200</b>	<b>-9.733.900</b>	<b>-13.032.200</b>	<b>-13.032.200</b>	<b>-13.032.200</b>	<b>-13.032.200</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Umschuldung)	16.165.100	12.318.700	10.233.500	10.569.100	9.674.800	12.526.100	10.025.700	7.448.500	7.603.300
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Umschuldung)	10.592.800	11.554.500	10.303.800	10.806.200	11.926.100	11.036.700	11.036.600	11.036.600	11.036.600
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.572.300</b>	<b>764.200</b>	<b>-70.300</b>	<b>-237.100</b>	<b>-2.251.300</b>	<b>1.489.400</b>	<b>-1.010.900</b>	<b>-3.588.100</b>	<b>-3.433.300</b>
<b>Saldo des Finanzhaushaltes (jährlich)</b>	<b>-19.669.700</b>	<b>-7.624.100</b>	<b>-3.670.000</b>	<b>-3.131.900</b>	<b>-3.171.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Verschuldung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Entwicklung der Liquiditätskredite	117.700.000	125.324.100	128.994.100	132.126.000	135.297.200	135.297.200	135.297.200	135.297.200	135.297.200
<i>abzügl. Entschuldungshilfe*</i>				-77.349.000	-77.349.000	-77.349.000	-77.349.000	-77.349.000	-77.349.000
verbleibende Liquiditätskredite	117.700.000	125.324.100	128.994.100	54.777.000	57.948.200	57.948.200	57.948.200	57.948.200	57.948.200
Entwicklung der Investitionskredite	104.650.853	105.415.053	105.344.753	105.107.653	102.856.353	104.345.753	103.334.853	99.746.753	96.313.453

* Stand Liquiditätskredite zum 31.12.2009	LK Göttingen	LK Osterode	Summe
	51.032.000	52.100.000	103.132.000

### Berechnungsbedingungen zur Entwicklung der Finanz- Eckdaten von 2012 - 2020 der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

Für die Jahre **2012 - 2016** sollen Werte aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Haushalts 2013 zugrunde gelegt werden.

Ordentliche Erträge		Berechnungsbedingungen ab 2017
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1,0%	Steigerung p.a. abgerundet auf volle hundert EURO
2a. Kreisumlage		einheitlicher Umlagesatz für alle LK/ siehe separate Aufstellung
2b. übrige Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1,3%	Steigerung p.a. abgerundet auf volle hundert EURO entsprechend Position 18.
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	150.000	Reduzierung p.a.entsprechend Entwicklung der Jahre 2012-2016
4. sonstige Transfererträge	1,3%	Steigerung p.a. abgerundet auf volle hundert EURO entsprechend Position 18.
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	1,0%	Steigerung p.a. entsprechend der Entwicklung der Jahre 2012-2016 abgerundet auf volle hundert EURO
6. privatrechtliche Entgelte	1,0%	Steigerung p.a. entsprechend der Entwicklung der Jahre 2012-2016 abgerundet auf volle hundert EURO
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2,0%	Steigerung p.a. entsprechend der Entwicklung der Jahre 2012-2016 abgerundet auf volle hundert EURO
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1,0%	Steigerung p.a. abgerundet auf volle hundert EURO
9. aktivierte Eigenleistungen	1,0%	Steigerung p.a. abgerundet auf volle hundert EURO
10. Bestandsveränderungen	1,0%	Steigerung p.a. abgerundet auf volle hundert EURO
11. sonstige ordentliche Erträge	1,0%	Steigerung p.a. abgerundet auf volle hundert EURO
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>		
13. Aufwendungen für aktives Personal	2,0%	Steigerung p.a. aufgerundet auf volle hundert EURO
<i>abzügl. Personalkosteneinsparungen durch Synergien</i>		<i>zunehmende Einsparung der Kosten unter Position 13. (2016: 1%, 2017: 2%, 2018: 3%, ab 2019: 4% p.a.)</i>
14. Aufwendungen für Versorgung	2,0%	Steigerung p.a. aufgerundet auf volle hundert EURO
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1,0%	Steigerung p.a. aufgerundet auf volle hundert EURO
<i>abzügl. Einsparungen Verwaltungskosten durch Synergien</i>		<i>zunehmende Einsparung der Kosten unter Position 15. (2016: 0,5%, 2017: 0,75%, 2018: 1%, 2019: 1,25%, 2020: 1,75%)</i>
16. Abschreibungen	350.000	Reduzierung p.a.entsprechend Entwicklung der Jahre 2012-2016
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3,0%	Steigerung p.a. aufgerundet auf volle hundert EURO
<i>abzügl. Zinseinsparungen durch Entschuldungshilfe</i>		<i>Ermittlung der Zinsersparnis anhand des Verhältnisses der Entwicklung der Liquiditätskredite zur Entschuldungshilfe</i>
18. Transferaufwendungen	1,3%	Steigerung p.a. entsprechend der Entwicklung der Jahre 2012-2016 abgerundet auf volle hundert EURO
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0,5%	Steigerung p.a. aufgerundet auf volle hundert EURO

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		Steigerung analog der Erträge/ siehe separate Aufstellung
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		Steigerung analog der Aufwendungen / siehe separate Aufstellung
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		ab 2017 ff. Durchschnittswert der Jahre 2012-2015 abgerundet auf volle hundert EURO (2016 mangels Veranschlagungsreife nicht repräsentativ)
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		ab 2017 ff. Durchschnittswert der Jahre 2012-2015 abgerundet auf volle hundert EURO (2016 mangels Veranschlagungsreife nicht repräsentativ)
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Umschuldung)		Ermittlung entsprechend § 17 Abs. 1 GemHKVO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Umschuldung)		ab 2017 ff. Durchschnittswert der Jahre 2012-2016 abgerundet auf volle hundert EURO